

# Messe- und Ausstellungsbestimmungen

## Kongress am Park Betriebs GmbH

### Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

Die vorliegenden Messe- und Ausstellungsbestimmungen (nachfolgend „Ausstellungsbestimmungen“ genannt) gelten für Tagungen, Messen, Ausstellungen und Kongresse, zu denen Ausstellungsstände in der Regel als eingeschossige (System-)Stände aufgebaut werden. Die Ausstellungsbestimmungen sind durch den Veranstalter und die von ihm zugelassenen Aussteller zu beachten und umzusetzen. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und der Kongress am Park Betriebs GmbH (nachfolgend „Betreiberin“ genannt). abgeschlossenen Vertrags. Der Veranstalter hat alle Aussteller vertraglich zu verpflichten, die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen verbindlich anzuwenden. Besonders zu beachten ist, dass die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden kann, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Die Ausstellungsbestimmungen berücksichtigen insbesondere die versammlungsstättenrechtlichen Anforderungen der VStättV und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sowie die Auflagen aus Genehmigungsbescheiden für die Versammlungsstätte.

Die Vorgaben des Merkblattes „Hygieneregeln für Trinkwasserversorgungsanlagen und lebensmittelrechtliche Vorgaben bei öffentlichen Veranstaltungen“ sind zu beachten. Das Gesundheitsamt regelt die Wasserversorgung bis zu den jeweiligen Standbetreibern. Für den Verkaufsstand und dessen Wasserversorgung selbst ist das Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen zuständig.

Bei Rückfragen zu Hygieneregeln für Trinkwasserversorgungsanlagen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt Augsburg, Sachgebiet Hygiene, [hygiene.gesundheitsamt@augsburg.de](mailto:hygiene.gesundheitsamt@augsburg.de).

Bei Rückfragen zu lebensmittelrechtlichen Vorgaben wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen (Tel. 0821-324-3914), [lebensmittelueberwachung@augsburg.de](mailto:lebensmittelueberwachung@augsburg.de).

#### 1. Anlieferung, Be- und Entladen

Be- und Entladezeiten für den Auf- und Abbau müssen stets im Vorfeld der Veranstaltung mit der Betreiberin abgesprochen werden. Vereinbarte Be- und Entladezeiten sind exakt einzuhalten.

#### 2. Gabelstapler und Hubwagen

Ein Befahren der Veranstaltungsstätten mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter oder von ihm beauftragte Firmen ist nicht möglich. Der Transport von Lasten durch den Veranstalter mit handbetriebenen Hilfsmitteln (z.B. Hubwagen) ist mit Zustimmung der Betreiberin möglich. Der Veranstalter oder die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit der Veranstaltungsstätte zu informieren.

#### 3. Feuerwehrbewegungszone

Die gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden.

#### 4. Ausgänge, Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge

Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

#### 5. Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Hydranten und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Sicherungskästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

#### 6. Auf- und Abbauarbeiten

Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung mit anderen Ausstellern und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die Betreiberin und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

**7. Nutzung von Aufzügen:** Für den Warentransport sind grundsätzlich Lastenaufzüge zu nutzen. Personenaufzüge dürfen nur nach Freigabe durch die Betreiberin zum Lastentransport genutzt werden.

**8. Standfläche:** Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

**9. Standsicherheit:** Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponaten, sowie Werbeträger, sind so standsicher zu errichten, das Leben und Gesundheit, sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Zu den Anforderungen an die Standsicherheit siehe im Übrigen die Bayerische Versammlungsstätten-Verordnung (VStättV).

**10. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten:** Alle Sonderbauten über 2,50 Meter sowie mehrgeschossige Ausstellungsstände, mobile Stände, Sonderbauten und/ oder -konstruktionen sind der Betreiberin in der Regel 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen.

**11. Fahrzeuge und Container** in den Hallen sind stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/ oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen.

Fahrzeuge in der Versammlungsstätte sind stets genehmigungspflichtig. In Abhängigkeit vom Alter des Fahrzeugs, der Veranstaltung und des Aufstellortes können Sicherheitsmaßnahmen wie das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen mit weitgehend leerem und abgeschlossenem Tank ausgestellt werden. Für PKWs gilt die Höchstgrenze von 5 Litern Kraftstoff, für Motorräder 1 Liter Kraftstoff. Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein und die Batterie ist abzuklemmen oder auszubauen.

Bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybridantrieb ist die Starterbatterie auszubauen oder durch eine Attrappe zu ersetzen. Die Hochvoltbatterie ist von weiteren spannungsführenden Teilen abzutrennen (Aktivierung des manuellen Trennschalters). Die Füllmenge des Energiespeichers darf maximal 15% betragen (unkritischer Zustand). Eine sogenannte „Tiefen-Entladung“ ist – auch während der Ausstellung - unzulässig. Ladevorgänge sind untersagt.

Gasbetriebene Fahrzeuge dürfen nur mit einer maximalen Füllmenge von 10 % des Tankvolumens ausgestellt werden. Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieb dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz eingesetzt/ausgestellt werden.

Benötigt der Aussteller zu Demonstrationszwecken von Kraftfahrzeugen eine angeschlossene Batterie, so kann in Ausnahmefällen, auf schriftlichen Antrag beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz (vorbeugender.brandschutz@augzburg.de, 0821 324-37434), eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die vorhandene Fahrzeugbatterie kann zur Versorgung von Ausstellungsfahrzeugen grundsätzlich nur dann herangezogen werden, wenn folgende Punkte beachtet werden:

- Batterien dürfen keine gefährlichen Gase produzieren. Dies kann z. B. durch Gelbatterien oder sonstige Sicherheitseinrichtungen (z. B. Spannungsüberwachung) gewährleistet werden. Die Art der Batterie ist im Antrag anzugeben.
- Die Kontakte der Batterien müssen berührungssicher gestaltet sein. Dies gilt besonders bei der Anordnung der Batterien im Motorraum und geöffneter Motorhaube.

Für alle ausgestellten Fahrzeuge ist die dazugehörige Rettungs-/ Unfallkarte vorzuhalten.

Ein Starten des Fahrzeuges darf auch bei angeschlossener Batterie nicht möglich sein. Hierfür sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Abklemmen des Anlassers von der Starterbatterie bzw. sichere Deaktivierung der Starterbatterie). Als zusätzliche Schutzmaßnahme

**12. Standbaumaterialien:** Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens class B/C s1 d0 d. h. schwer entflammbar sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann durch die Betreiberin verlangt werden. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Deckenkonstruktionen einschließlich Deckenraster dürfen die Brandschutzeinrichtungen der Versammlungsstätte nicht einschränken oder deren Wirkung behindern. Pro angefangener 8m<sup>2</sup>-Überdachungsfläche ist ein batteriebetriebener und nach DIN EN 14404 zugelassener Rauchmelder zu installieren. Jegliche Überdachungsfläche bedarf der Rücksprache mit der Betreiberin.

**13. Teppiche, Bodenbelag:** Das Einbringen von Teppichen oder anderen Fußbodenbelägen hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen werden.

**14. Wand- und Bodenschutz:** Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummibereifte Wagen zu nutzen. Brems Spuren durch Gummibetrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrochenes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien geschützt werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt.

**15. Glas:** Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

**16. Ausgänge aus umbauten Ständen:** Standbereiche mit einer Grundfläche von mehr als 100 m<sup>2</sup> oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/ Flucht-/ Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

**17. Geländer/ Umwehrungen von Podesten:** Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen die tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren, sofern eine Sturzgefahr besteht.

**18. Nägel, Haken, Löcher:** Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten.

**19. Bodenbelastungen:** Die Angaben zu Bodenbelastbarkeiten im Innen- und Außenbereich müssen bei der Aufplanung berücksichtigt und vor Ort vor Aufbaubeginn abgefragt werden.

- 20. Abhängungen/ Hängelasten:** Abhängungen an den Decken und im Tragwerk dürfen aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die von der Betreiberin zugelassenen Servicepartner vorgenommen werden. Der Aussteller hat notwendige Abhängungen vor der Veranstaltung beim Veranstalter anzumelden und abzustimmen. Abhängungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die vorgegebenen Belastungsgrenzen sind einzuhalten. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.
- 21. Elektrische Anschlüsse:** Werden Elektroinstallationen innerhalb des Stands durch den Aussteller oder beauftragte Servicefirmen des Ausstellers ausgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV 3) ist zu beachten. Elektrische (Schalt-)Anlagen dürfen für Besucher nicht zugänglich sein. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.
- 22. Dekorationsmaterialien:** Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.
- 23. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:** Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten in Hallen, Foyers und im Freigelände muss im Vorfeld der Veranstaltung durch die Betreiberin schriftlich genehmigt werden.
- 24. Bäume, Pflanzen und Tiere:** Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur solange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die Betreiberin in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren in die Versammlungsstätte ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 25. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:** In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, ist dies dem Veranstalter anzuzeigen.
- 26. Leergut, Verpackungen:** die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.
- 27. Rauchverbot:** In den Versammlungsstätten herrscht Rauchverbot. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und Durchführung der Veranstaltung zu sorgen.
- 28. Feuerlöscher:** Die Betreiberin empfiehlt geeignete und geprüfte Feuerlöscher (6 kg/l Wasser-/Wasserschäumlöcher) am Stand bereit zu halten.
- 29. Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik:** Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Betreiberin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherungsschein (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 30. Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen:** Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kucheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der Betreiberin zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“). Die Verwendung von Heizkörpern oder Kochplatten mit offenen Heizdrähten, von provisorischen Heizgeräten und von Tauchsiedern ist nicht gestattet. Elektrische Kleingeräte wie Kochplatten, Kochtöpfe, Kaffeemaschinen usw. sind nur zugelassen, wenn sie den VDE-Vorschriften entsprechen.
- Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen.
- 31. Laseranlagen:** Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Betreiberin anzumelden. Bei dem Betrieb von Laseranlagen sind die Anforderungen der Arbeitsschutzverordnung zu künstlich optischer Strahlung 2006/25 EG/ OStrV, der DIN EN 60825-1, der DIN EN 12254 sowie bei Showlasern die Anforderungen der DIN 56912 und DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionszwecke“ zu beachten. Laseranlagen der Klassen 3R 3B und 4 sind vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit am Aufstellungsort auf Kosten des Veranstalters prüfen zu lassen. Der Anzeige ist die Prüfbescheinigung, die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung und der Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung beizufügen.
- 32. Nebelmaschinen:** Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der Betreiberin erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.
- 33. Werbemittel/ Werbung** Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) ist nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.
- 34. Akustische und optische Vorführungen:** Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters und sind schriftlich zu beantragen.
- 35. Musikalische Wiedergaben (GEMA):** Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.
- 36. Spritzpistolen, Nitrolacke:** Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

- 37. Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten:** Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der Betreiberin zulässig.
- 38. CE-Kennzeichnung von Produkten:** Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 3 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass das Produkt diese Voraussetzungen nicht erfüllt und erst erworben werden kann, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen (Absperrungen) zum Schutz von Personen zu treffen (vgl. § 3 Absatz 5 Produktsicherheitsgesetz - ProdSG).
- 39. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten:** Eingebraachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättV nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen gegebenenfalls zu Lasten des Ausstellers beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.
- 40. Abbau des Ausstellungsstands:** Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und der Betreiberin in jedem Fall gemeldet werden.
- 41. Umgang mit Abfällen:** Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Betreiberin gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem der Betreiberin entgeltpflichtig zu entsorgen. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfälle) ist die Betreiberin unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung durchzuführen.
- 42. Abwässer:** Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.
- 43. Umweltschäden:** Umweltschäden/ Verunreinigungen auf dem Gelände der Betreiberin (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind unverzüglich der Betreiberin zu melden.
-